

Arbeitspräsident

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 11. Mai 1927

Nummer 38

Kostgeldsätze und Lehrlingsstaffel

Tarifliche Kostgeldsätze müssen auch von Lohngeheimern bezahlt werden! Diese Entscheidung hat wieder einmal ein Gericht, und zwar diesmal die I. Zivilkammer des Landgerichts in Rottbus, gefällt. Die Buchdruckereifirma Zahn & Baendel in Kirchhain (N.-L.) glaubte sich trotz der Allgemeinverbindlichkeit unseres Tarifvertrags vom 20. Januar 1925 über die tariflichen Kostgeldsätze hinwegsetzen zu dürfen und zahlte an neun Lehrlinge in der Zeit vom 8. Mai bis zum 28. August 1926 zusammen 408 M. 98 Pf. zu wenig Kostgeld. Auf erhobene Klage hin, die unser Gauvorsteher Kollege Reinte als Prozeßbevollmächtigter vertrat, wurde die beklagte Firma am 7. Oktober 1926 vom Amtsgericht in Kirchhain (N.-L.) dem Klageantrag nach verurteilt. Die Einwendung der Beklagten, daß sie als Nichtbeteiligte am Tarifvertrage auch nicht an die tariflichen Kostgeldsätze gebunden sei, erachtete das Gericht für nicht durchschlagend und führte dazu aus:

Nach der Verordnung über Tarifverträge vom 28. Dezember 1918 sind Tarifverträge unabdingbar und können allgemeine Verbindlichkeit erlangen. Infolge der Unabdingbarkeit haben die einzelnen abgeschlossenen Arbeitsverträge schließlich einen tarifmäßigen Inhalt, selbst wenn der Wortlaut vom Tarifvertrage abweicht. Sieht also ein Tarifvertrag einen bestimmten Lohn vor, so ist ein einzelner Arbeitsvertrag, bei seinem Wortlaut nach einem geringeren Lohn vorbestimmt, trotzdem von selbst zu dem bestimmten Lohn des Tarifvertrags abgeschlossen. Durch die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit ist der Tarifvertrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch dann verbindlich, wenn sie an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Die verurteilte Firma gab sich mit diesem Spruch nicht zufrieden und legte Berufung beim Landgericht in Rottbus ein. In der Berufungs begründung (datiert 7. Februar 1927) stellte der Rechtsbeistand der Beklagten die aller Welt bekannte Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrags in Frage, die „zunächst einmal die Kläger nachweisen müßten“. Zu dieser staunenswerten Unwissenheit kamen dann, trotz der Belegungen im erstinstanzlichen Urteil, die schon aus früheren Prozessen genügend bekannten Einwendungen: der Tarifvertrag könne auf Lehrlinge keine Anwendung finden, da er nur für Gehilfen abgeschlossen sei; die Bestimmungen des § 23 des Tarifvertrags (Lehrlingsbestimmungen) seien nicht normativer Art und daher von der Allgemeinverbindlichkeit nicht ergriffen; die von der Handwerkskammer in Frankfurt a. d. Oder herausgegebenen Richtlinien über die Entschädigung von Lehrlingen gingen in ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen des Tarifvertrags vor.

Wie das Gericht erster Instanz, so gab auch die Berufungskammer der Beklagten die verdiente Antwort und führte in seiner Entscheidung aus:

Durch die von dem Kläger überreichte Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 26. Mai 1925 ist erwiesen, daß der Tarifvertrag vom 20. Januar 1925 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Hierdurch ist die Beklagte Tarifvertragspartei geworden.

Ihre Auffassung, die Lehrlinge seien an dem Tarifvertrage nicht beteiligt, ist irrig. Lehrlinge sind nach herrschender Auffassung, die sich auf § 11. des BGB. stützt, Arbeiter im Bereiche des gesamten Arbeitsrechts. (Vgl. hierzu: Kassel im „Arbeitsrecht“ 1925, S. 141.) Den Ausführungen des Landgerichts Göttingen in dem Urteile, auf das sich die Beklagte zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht beruft, vermag das erkannte Gericht nicht beizutreten: es sieht im Lehrvertrag einen Arbeitsvertrag, wenn auch besonderer Art, und hält daher die Regelung seiner Bestimmungen durch Tarifvertrag für zulässig.

Die Ansicht der Beklagten, daß die Kläger, die zweifellos keine Gehilfen im Sinne des § 1 des Tarifvertrags sind, an diesem nicht beteiligt seien, daß der Vertrag vielmehr nur für Gehilfen gelte, ist unrichtig. Die Lehrlinge sind dem Verbands der Deutschen Buchdrucker, der

Tarifvertragspartei ist, als Unterabteilung angeschlossen, damit sind sie auch an dem Vertrage beteiligt. Das Gegenteil läßt sich aus § 1 des Tarifvertrags nicht entnehmen, dieser will nach Ansicht des Gerichts lediglich den Begriff der Gehilfen an Arbeitnehmern ähnlicher Stellung abgrenzen, nicht aber die Geltung des Tarifvertrags auf sie beschränken. Wäre das letztere richtig, so wäre die im § 23 erfolgte Aufnahme der Bestimmungen über Lehrlinge in dem Vertrage unverständlich. Auch die Tatsache, daß in dem neuen Vertrag vom 2. März 1927 wieder eine tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsrechte und -pflichten stattgefunden hat, spricht dafür, daß die Ausdehnung des Vertrages auf die Lehrlinge von den Vertragsparteien gewollt ist. Daß diese Absicht auch erreicht ist, ergibt sich nach Ansicht des Gerichts aus der Aufnahme des § 23 in den Vertrag. — Die Meinung der Beklagten, die Bestimmungen des § 23 des Tarifvertrags seien nicht normativer Natur, die allgemeine Verbindlichkeit erstrecke sich daher nicht auf sie, ist irrtümlich, zum mindesten soweit der 7. Absatz des § 23, auf den die Klage gestützt ist, in Frage kommt.

Die in ihm enthaltenen Lohnbestimmungen sind normativ, d. h. fähig, Inhalt des Einzelvertrags zu werden (Rastel S. 15). Hierfür spricht auch die ausdrückliche Erwähnung dieser Vorschriften in der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 26. Mai 1925 unter Ziffer 5. Einer der dort genannten Ausnahmefälle, der die Allgemeinverbindlichkeit ausschließt, liegt jedoch nicht vor.

Dieser Urteil deckt sich im wesentlichen mit früheren Entscheidungen von Gerichten und Schlichtungsausschüssen, in denen ausgesprochen wurde, daß nach Entscheidungen des Reichsarbeitsministers auch Lehrlinge unter Tarifabmachungen fallen können, und daß die anfänglich zwischen dem Meister und den Lehrlingen bzw. deren Eltern vereinbarte Entlohnung den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden kann. Schon am 14. September 1921 hat das Erfurter Gewerbegericht entschieden, daß die tarifliche Regelung des Einkommens der Lehrlinge den Festsetzungen des Lehrvertrags in diesem Punkte vorgehe; denn einmal seien diese tariflichen Festsetzungen später als der Lehrvertrag abgeschlossen, sodann seien Vereinbarungen, die von der tariflichen Regelung zu Ungunsten des Arbeitgebers abwichen, unwirksam. In gleichem Sinne entschied das Gemeinsame Gewerbegericht zu Schönebeck a. d. E. am 13. April 1921.

Die Frage, ob der Lehrling zu den „Arbeitnehmern“ gehört, was besonders von den Zünftlern bestritten wird, ist auch längst in bejahendem Sinne entschieden. Vor allem kommt da die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamm vom 27. Juni 1922 in Betracht, worin ausgeführt wird, es könne nicht zweifelhaft sein, daß Lehrlinge als „Arbeiter“ anzusehen seien, und daß neben dem Charakter des Lehrvertrags als eines den Meister zur sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrages auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung vorliege. Diesem Gedankengange folgend, hat dann die 8. Zivilkammer des Landgerichts I zu Berlin in einem Urteil vom 22. Oktober 1922 festgestellt, daß nach der herrschenden Lehre der Lehrvertrag faktisch ein Arbeitsvertrag ist. Gegenüber dem auch wieder im Kirchhainer Klagefall erhobenen Einwand, die zuständige Handwerkskammer habe besondere Richtlinien über die Entlohnung der Lehrlinge erlassen, führte das Berliner Urteil aus, daß nach der Entscheidung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung die Handwerkskammern und Innungen nur für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Lehrlingsverhältnisses zuständig seien und daß sie nicht zwingend in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Lehrmeistern und den Lehrlingen eingreifen können. Wörtlich heißt es in dem Urteil:

In der heutigen Zeit ist das ursprünglich familienähnliche Erziehungsverhältnis zwischen dem Lehrherrn und Lehrling fast völlig verschwunden und der Lehrling

spielt heute fast allgemein die Rolle eines gering bezahlten Arbeitnehmers, dessen erwartete Leistungen im Betriebe häufig die Hauptveranlassung für den Lehrherrn sind, den Lehrvertrag abzuschließen.

Die Frage der Entlohnung der Lehrlinge nach dem im Tarifvertrag ihres Berufs festgelegten Sätzen ist also hinreichend geklärt, und die vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen und Gutachten, die „herrschende Lehre“, reichen völlig aus, in allen Streitfällen wegen Bezahlung der tariflichen Kostgeldsätze den Klageanspruch erfolgreich zu begründen. Was aber dringend notwendig erscheint, ist die Einbeziehung der Lehrlingsstaffel in die normativen Bestimmungen des Tarifvertrags, damit sie ohne weiteren Streit von der Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. Auf die Lehrlingsstaffel trifft vielleicht in noch zwingenderem Maße als auf die Lehrlingsentlohnung der Satz zu, daß sie den veränderten Verhältnissen entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrags unterstellt werden muß. Besonders im Buchdruckgewerbe ist das unumgänglich notwendig, wo über 40 Handwerks- bzw. Gewerbevereine einer Lehrlingsordnung zugestimmt haben, in der die tarifliche Staffel Gesetz ist. Aber auch in denjenigen Kammerbezirken, wo die Lehrlingsordnung noch nicht angenommen oder durchgeführt ist, müssen sich die am Tarifvertrag beteiligten Prinzipale dieser tariflichen Staffel unterwerfen. Es bleibt also nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Prinzipalen übrig, der sich nicht an die tarifliche Staffel gebunden glaubt und Lehrlingszünftlerei zum Schaden der Lernenden und des Gewerbes treiben kann. Das ist ein unhaltbarer Zustand, der einer Prämie für Lehrlingszünftlerei und Lehrlingsausbeutung gleichkommt! Was früher einmal Sinn gehabt haben mag in Zeiten des patriarchalischen Handwerksbetriebs, ist im Laufe der modernen Entwicklung auf sozialem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete längst zum Unsinn geworden, Recht hat sich in Anrecht verwandelt. Wenn sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Formen so grundlegend geändert haben, wie dies zweifellos seit Jahrzehnten der Fall ist, dann müssen sich Gesetze und Rechte dem neuen Zustand anpassen und dürfen sich nicht wie eine ewige Krankheit forterben. Gesetze dürfen nicht in der Form erstarren, sondern müssen dem wirklichen Leben, der natürlichen Entwicklung folgen. Dem starren Rechtsstandpunkt, dem Sätzen an überlieferten veralteten Anschauungen muß der Geist der fortschrittlichen Rechtsentwicklung entgegengestellt werden. Wenn, wie im Falle der Lehrlingsstaffel im Buchdruckgewerbe, eine gesetzliche Bestimmung nur zugunsten von Gewerbeschäftigten und rückständigen Existenzen wirkt, dann ist es Zeit, sie auszureinigen und durch eine zeitgemäße Neuordnung zu ersetzen. Meines Dafürhaltens ist es aber auch nach Lage der heutigen Gesetzgebung möglich, daß die tarifliche Lehrlingsstaffel der Allgemeinverbindlichkeit unterstellt werden kann, genau wie die Kostgeldsätze. Das kommt ja auch in dem oben mitgeteilten Urteil des Rottbusser Landgerichts zum Ausdruck, wo die Meinung der beklagten Firma, die Bestimmungen des § 23 des Tarifvertrags (der vornehmlich die Festsetzungen über die Lehrlingshöchstgehälter enthält) seien nicht normativer Natur, die allgemeine Verbindlichkeit erstrecke sich daher nicht auf sie, als irrtümlich bezeichnet. Die Rechtsprechung braucht also bloß der Entwicklung zu folgen und fortschrittlichen Geist in ihren Entscheidungen zu offenbaren. Dann wird Vernunft wieder Vernunft und Recht wieder Recht werden. Daß dieser Zustand recht bald herbeigeführt wird, sollte die wichtigste Aufgabe der Rechtsprechung nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz sein. . . . Arbeit 11.

Befuch (mit Beitritt) zur Besichtigung des Verbandshauses...

Verbandsnachrichten

Verbandsbüreau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: Amt Hasenheide Nr. 1101, 3141 bis 3145.

Abtreifenveränderungen

Zweibrücken. Vorsitzender: Heinrich Wengert, Zweibrücken.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einsendungen innerhalb 14 Tagen an die belagelte Adresse): In Berlin die Zelter 1, Max Baher, geb. Hasban 1890.

Anzeigengebühren: die siebensepaltene Nonpareilzeile 20 Pfennige für die Vereine...

1908, ausgef. Berlin 1924; 12. Richard Jost, geb. Stolten...

Im Gau Hannover der Schweizerdegen Erich Martin, geb. in Schafau...

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Greifswald (Vrl.) Paktum für Durchreisende wird nur an Ausgabenerre und Wirtschaftsbetriebe...

Verammlungen

Anabers-Buchhof. Verammlungen Sonntags, den 14. Mai, abends 8 Uhr...

Anzeigen

Annahmefluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer...

Malen u. zeichnen Sie gern? Dann sollten Sie Ihre freie Zeit benutzen, es gründlich zu lernen...

Stüchtiger, möglichst lediger Linotypsetzer mit langjähriger Praxis für sofortige Angebote...

Reisehandbuch für Buchdrucker 8. erweiterte Auflage. Bearbeitet von Robert Oesper und Otto Höhne.

Hugo Borst im Alter von 65 Jahren. Seit dem Jahre 1888 hat er stets treu zu unserer Organisation gehalten.

Ihre Ferien in der Lippeischen Schweiz mitten im herrlichen Teupoburger Walde...

Wir suchen zum sofortigen Eintritt tüchtigen Linotypsetzer Ernst Maack m. d. S., Wilhelm (Niedr.).

Jünger, tüchtiger Buchdrucker vertraut mit Schnell- und Regeldruckpresse...

Schiffe des B.V. d. S. Berlin SW 61, Dreilindstraße 5.

Verbandskästen Größe 27,5 x 15 x 4,5 cm, enthaltend: 5 Schnellverbindungen...

Erstklassiger Altdenzfaktor der zeichnerisch befähigt ist, im Satz selbst Vorgesetztes leistet...

Wir suchen zum sofortigen Eintritt tüchtigen Linotypsetzer Ernst Maack m. d. S., Wilhelm (Niedr.).

Jünger, selbständig arbeitender Altdenzfaktor in Saisonstellung, event. Dauerstellung...

Mit Mittwoch, dem 4. Mai, verstorben am Herzschlag der Rotationsdruckmeisterwalbe Gustav Göllner.

Mit Mittwoch, dem 4. Mai, verstorben am Herzschlag der Rotationsdruckmeisterwalbe Gustav Göllner.